

Ergänzende Vereinbarung für die Feuerversicherung (EV AFB BP E 2017) Variante Exklusiv

Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006), sowie der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS 2006) und die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2006) Anwendung.

Besonderer Teil

FEUERVERSICHERUNG- Exklusiv

INHALT

Versicherungsschutz besteht für versicherte Betriebseinrichtung und -Waren bei Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion sowie Absturz von Luftfahrzeugen.

Abweichend von Art. 1.7b AFB sowie Art. 3 EABS gelten Nebenkosten ohne Prämienzuschlag zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Waren und Einrichtung bis 15% der Versicherungssumme mitversichert

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25%)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 20% der Versicherungssummen für versicherte Waren und Einrichtung, mind. jedoch bis EUR 10.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
2. In Abänderung von Art. 9 ABS 2006 gilt die Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,00 übersteigt) bis EUR 10.000,00 mitversichert
3. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Planungs- und Architektenkosten bis EUR 8.000,00
4. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Verkehrssicherungskosten bis EUR 8.000,00 mitversichert
5. In Erweiterung von Art.2.2. der AFB gilt Grundstücksinfrastruktur (z.B. Asphaltierungen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen) sofern ein Versicherungsfall am Inhalt (Einrichtung und/ oder Ware) eingetreten ist mitversichert
 - a. daraus für Pflanzungen, Bäume bis EUR 8.000,00
6. In Erweiterung von Art.1.3. der AFB gilt Indirekter Blitzschlag
 - a. an Elektroinstallationen samt Antennen-, Blitzschutz-, Gegensprech-, Telefon-, Schwimmbeckenfilter- und

Türüberwachungsanlagen, Aufzügen bis EUR 10.000,00 mitversichert

- b. an angeschlossenen Geräten und Anlagen (SB EUR 150,00) bis EUR 2.000,00 mitversichert-
 - c. In Erweiterung der AFB Art. 2 gelten nach indirektem oder direktem Blitzschlag Grabarbeiten bei Schäden an Erdkabeln bis EUR 8.000,00 mitversichert-
7. In Abänderung des Art. 4 der EABS gilt Freizügigkeit innerhalb Österreichs bis 10 % des Inhaltwertes mitversichert sofern die Versicherungssumme pro Standort getrennt ausgewiesen wurde - gilt nur bei Spartengleichheit und in Gebäuden gleicher Bauart; gilt nicht bei Bruchteilversicherungen
 8. In Abänderung des Art. 4 der EABS gilt Außenversicherung - freizügig innerhalb Österreichs für versicherte Einrichtung und Ware, die vorübergehend außerhalb des Versicherungsgrundstückes in Gebäude verbracht werden, auch auf Ausstellungen und Messen, bis EUR 8.000,00 mitversichert
 9. In Erweiterung von Art. 2. der AFB, bzw. Art. 6. 2d EABS gelten Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, -bänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u. dgl.) bis EUR 8.000,00 mitversichert
 10. In Erweiterung von Art. 2. der AFB gelten Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine und dgl. bis EUR 8.000,00 mitversichert
 11. In Erweiterung von Art. 2. der AFB gelten Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine u.dgl. in Behältnissen (Kassen mit Mindestgewicht 250 kg oder in Mauersafes mit Schloschutzpanzer / EN 1 / EN 2/ VSÖ-Klassen III/c/1 oder III/c/2 oder III/c/3) bis EUR 10.000,00 mitversichert.
 12. In Erweiterung von Art. 2. der AFB, bzw. Art. 1.D.5 der EABS gelten persönliche Gebrauchsgegenstände der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer und Dienstnehmer mitversichert
 - a. daraus gelten Wertsachen bis EUR 1.000,00 mitversichert
 13. In Erweiterung von Art. 2 AFB gilt Fremdes Gut, sofern es der Art nach zum versicherten Betrieb zuzuordnen ist, bis 10 % der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren mitversichert

14. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art. 4 EABS gelten Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen fix an / auf dem Betriebsobjekt montiert bis EUR 8.000,00 mitversichert
15. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art 4 EABS gelten Warenautomaten samt Waren und / oder Bargeld, an der Außenseite des Geschäftslokales fix montiert und öffentlich zugänglich, bis EUR 2.000,00 mitversichert
16. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art 4 EABS gelten Schaukästen und Vitrinen inkl. Inhalt (Einrichtung und / oder Ware) außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten an der Außenseite des Geschäftslokales bis EUR 2.000,00 mitversichert
17. In Erweiterung von Art. 2. AFB gelten Kosten des Aufgebotsverfahrens für die Wiederbeschaffung von Wertpapieren, etc. bis EUR 8.000,00 mitversichert
18. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art 4 EABS gelten
 - a. Kraftfahrzeuge der Dienstgeber, Beschäftigten, von Kunden und Besuchern, in ruhendem Zustand zum Zeitwert auf dem Versicherungsgrundstück bis EUR 8.000,00 mitversichert
19. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art 4 EABS gelten Außenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück (wie Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen, Spielplatzeinrichtung und dgl. fix montiert; ausgenommen sind Bepflanzungen und Kulturen) bis EUR 8.000,00 mitversichert

Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren

In Abänderung von Art.1.2a AFB gelten Brandschäden an Trocken-, Erhitzungsanlagen oder Räucherkammern samt Inhalt (Einrichtung und / oder Ware) bis EUR 20.000,00 mitversichert.

In Abänderung von Art.1.2. AFB gilt zusätzlich der ursprüngliche Brandherd mitversichert.

In Erweiterung von Art.1.4. gilt Verpuffung der Explosion gleichgesetzt.

In Erweiterung von Art.1.2a AFB gelten Schäden infolge von Ruß- und/oder Raucheinwirkung, auch ohne Brandschaden bis EUR 8.000,00 mitversichert.

In Erweiterung von Art. 1.3. AFB und Art.4. der EABS gelten Schäden an versicherten Sachen durch direkten Blitzschlag in Bäume, Masten etc. auch wenn sich diese nicht auf dem versicherten Grundstück befinden, mitversichert.

In Erweiterung von Art.1.6c der AFB gelten Schäden an versicherten Sachen durch unbemannte Luftfahrzeuge sowie durch Himmelskörper mitversichert.

In Erweiterung von Art.3. EABS sowie Art. 2. AFB gilt die Beseitigung umgestürzter Bäume nach einem versicherten Ereignis, ohne weitere Verbringung, mitversichert.

Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Einrichtung und Waren

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt. 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 20 % vereinbart.

In Erweiterung von Art. 8 ABS / Art. 8 EABS gilt Vorsorgeversicherung innerhalb einer Versicherungsperiode, für irrtümlich in den Vertrag nicht aufgenommene Versicherungswerte bis zu 5 % der Versicherungssumme der Positionsgruppe Waren und Einrichtung vereinbart.

FEUERVERSICHERUNG- Exklusiv

GEBÄUDE

Versicherungsschutz besteht für versicherte Gebäude bei Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion sowie Absturz von Luftfahrzeugen.

Abweichend von Art. 1.7b AFB sowie Art. 3 EABS gelten Nebenkosten ohne Prämienzuschlag zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Gebäude bis 15 % der Versicherungssumme mitversichert

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25%)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 20 % der Versicherungssummen für versicherte Gebäude, mind. jedoch bis EUR 10.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
2. In Abänderung von Art. 9 ABS 2006 gilt die Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,00 übersteigt) bis EUR 10.000,00 mitversichert
3. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Planungs- und Architektenkosten bis EUR 8.000,00 mitversichert
4. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Verkehrssicherungskosten bis EUR 8.000,00 mitversichert
5. In Erweiterung von Art.2.2. der AFB gilt Grundstücksinfrastruktur (z.B. Asphaltierungen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen) sofern ein Versicherungsfall am Gebäude eingetreten ist mitversichert
 - a. daraus für Pflanzungen, Bäume bis EUR 8.000,00
6. In Erweiterung von Art.1.3. der AFB gilt Indirekter Blitzschlag
 - a. An gebäudegebundener Elektroinstallationen inkl. angeschlossene Geräte die dem Hausbetrieb dienen bis EUR 10.000,00 mitversichert; SB EUR 150,00
 - b. In Erweiterung der AFB Art. 2 gelten nach indirektem oder direktem Blitzschlag Grabarbeiten bei Schäden an Erdkabeln bis EUR 8.000,00 mitversichert
7. In Abänderung von Art. 2.3. EABS gelten Schäden durch Mietverlust (auch bei gewerblich genutzten Gebäuden bis zu einer Haftungszeit von 9 Monaten mit einer max. Entschädigungsleistung von EUR 8.000,00 mitversichert
8. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art. 4 EABS gelten Außenanlagen, fix montiert (wie Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen, Spielplatzeinrichtungen und dgl. / ausgenommen Bepflanzungen und Kulturen) bis EUR 8.000,00 mitversichert
9. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art 4 EABS gelten Kraftfahrzeuge von Mietern und Besuchern, in ruhendem Zustand zum Zeitwert auf dem Versicherungsgrundstück bis EUR 8.000,00 mitversichert

Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude

In Abänderung von Art.1.2. AFB gilt zusätzlich der ursprüngliche Brandherd mitversichert.

In Erweiterung von Art.1.4. gilt Verpuffung der Explosion gleichgesetzt.

In Erweiterung von Art.1.2a AFB gelten Schäden infolge von Ruß- und/oder Raucheinwirkung, auch ohne Brandschaden bis EUR 8.000,00 mitversichert.

In Erweiterung von Art. 1.3. AFB und Art.4. der EABS gelten Schäden an versicherten Sachen durch direkten Blitzschlag in Bäume, Masten etc. auch wenn sich diese nicht auf dem versicherten Grundstück befinden, mitversichert.

In Erweiterung von Art.1.6c der AFB gelten Schäden an versicherten Sachen durch unbemannte Luftfahrzeuge sowie durch Himmelskörper mitversichert.

In Erweiterung von Art. 2. AFB gelten Brandschäden an Müllsammelgefäßen mitversichert.

In Erweiterung von Art. 2. AFB gelten Bepflanzungen und Kulturen, wenn diese im Zuge eines unvermeidlichen Feuerwehreinsatzes auf dem versicherten Grundstück zu Schaden kommen mitversichert.

In Erweiterung von Art.2. AFB gelten Brandschäden an der Einfriedung mitversichert.

In Erweiterung von Art. 1.D der EABS, bzw. Art. 4. gelten Brandschäden an Werkzeugen, Gartengeräten und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern im Eigentum des VN befindlich, im Gebäude und im Freien mitversichert.

In Erweiterung von Art.3. EABS sowie Art. 2. AFB gilt die Beseitigung umgestürzter Bäume nach einem versicherten Ereignis, ohne weitere Verbringung, mitversichert.

Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Gebäuden

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt. 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 20% vereinbart.

In Erweiterung von Art. 8 ABS / Art. 8 EABS gilt Vorsorgeversicherung innerhalb einer Versicherungsperiode, für irrtümlich in den Vertrag nicht aufgenommene Versicherungswerte bis zu 5% der Versicherungssumme der Positionsguppe Gebäude vereinbart.

FEUERVERSICHERUNG- Exklusiv

GEBÄUDE und INHALT

Versicherungsschutz besteht für versicherte Gebäude / Betriebseinrichtung / Ware bei Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion sowie Absturz von Luftfahrzeugen.

Abweichend von Art. 1.7b AFB sowie Art. 3 EABS gelten Nebenkosten ohne Prämienzuschlag zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Gebäude, Waren und Einrichtung bis 15 % der Versicherungssumme mitversichert

1. Nebenkosten: Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, De- und Remontage-, Abdeck- und Reinigungskosten, Entsorgungskosten mit Erdreich (für Erdreich SB 25%)
2. Nebenkosten infolge radioaktiver Verunreinigung (Kontamination)

Maximiert mit 20% der Versicherungssummen für versicherte Gebäude, Waren und Einrichtung, mind. jedoch bis EUR 15.000,00 gelten nachstehende Sachen / Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme mitversichert

1. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis 50 % der Ersatzleistung mitversichert
2. In Abänderung von Art. 9 ABS 2006 gilt die Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,- übersteigt) bis EUR 10.000,00 mitversichert
3. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Planungs- und Architektenkosten bis EUR 8.000,00 mitversichert
4. In Erweiterung von Art. 3 EABS gelten Verkehrssicherungskosten bis EUR 8.000,00 mitversichert
5. In Erweiterung von Art.2.2. der AFB gilt Grundstücksinfrastruktur (z.B. Asphaltierungen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen) sofern ein Versicherungsfall am Inhalt (Einrichtung und / oder Ware) eingetreten ist mitversichert
 - a. daraus für Pflanzungen, Bäume bis EUR 8.000,00
6. In Erweiterung von Art.1.3. der AFB gilt Indirekter Blitzschlag
 - a. an Elektroinstallationen samt Antennen-, Blitzschutz-, Gegensprech-, Telefon-, Schwimmbeckenfilter- und Türüberwachungsanlagen, Aufzügen bis EUR 10.000,00 mitversichert
 - b. an angeschlossenen Geräten und Anlagen bis EUR 2.000,00 mitversichert (SB EUR 150,00)
 - c. In Erweiterung der AFB Art. 2 gelten nach indirektem oder direktem Blitzschlag Grabarbeiten bei Schäden an Erdkabeln bis EUR 8.000,00 mitversichert
 - d. an gebäudegebundenen E-Installationen inkl. angeschlossene Geräte, die dem Hausbetrieb dienen, bis EUR 10.000,00 mitversichert (SB EUR 150,00)
7. In Abänderung des Art. 4 der EABS gilt Freizügigkeit innerhalb Österreichs bis 10 % des Inhaltwertes mitversichert sofern die Versicherungssumme pro Standort getrennt ausgewiesen wurde - gilt nur bei Spartengleichheit und in Gebäuden gleicher Bauart; gilt nicht bei Bruchteilversicherungen
8. In Abänderung des Art. 4 der EABS gilt Außenversicherung - freizügig innerhalb Österreichs für versicherte Einrichtung und Ware, die vorübergehend außerhalb des Versicherungsgrundstückes in Gebäude verbracht werden, bis EUR 8.000,00 mitversichert
9. In Abänderung von Art. 2.3. EABS gelten Schäden durch Mietverlust (auch bei gewerblich genutzten Gebäuden bis zu einer Haftungszeit von 9 Monaten mit einer max. Entschädigungsleistung von EUR 8.000,00 mitversichert
10. In Erweiterung von Art. 2. der AFB, bzw. Art. 6. 2d EABS gelten Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, -bänder u. dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u. dgl.) bis EUR 8.000,00 mitversichert
11. In Erweiterung von Art. 2. der AFB gelten Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine und dgl. bis EUR 8.000,00 mitversichert
12. In Erweiterung von Art. 2. Der AFB gelten Bargeld, Briefmarken, Autobahnvignetten, Warengutscheine, Wertpapiere, Parkscheine, Vorverkaufsscheine u.dgl. in Behältnissen (Kassen mit Mindestgewicht 250 kg oder in Mauersafes mit Schlossschutzpanzer / EN 1 / EN 2/ VSÖ-

Klassen III/c/1 oder III/c/2 oder III/c/3) bis EUR 10.000,00 mitversichert

13. In Erweiterung von Art. 2. der AFB, bzw. Art. 1.D.5 der EABS gelten persönliche Gebrauchsgegenstände der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer und Dienstnehmer mitversichert
 - a. daraus gelten Wertsachen bis EUR 1.000,00 mitversichert
14. In Erweiterung von Art. 2 AFB gilt Fremdes Gut, sofern es der Art nach zum versicherten Betrieb zuzuordnen ist, bis 10 % der Versicherungssumme für Einrichtung und Waren mitversichert
15. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art. 4 EABS gelten Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen fix an / auf dem Betriebsobjekt montiert bis EUR 8.000,00 mitversichert
16. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art 4 EABS gelten Warenautomaten samt Waren und / oder Bargeld, an der Außenseite des Geschäftslokales fix montiert und öffentlich zugänglich, bis EUR 2.000,00 mitversichert
17. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art 4 EABS gelten Schaukästen und Vitrinen inkl. Inhalt (Einrichtung und / oder Ware) außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten an der Außenseite des Geschäftslokales bis EUR 2.000,00 mitversichert
18. In Erweiterung von Art. 2. AFB gelten Kosten des Aufgebotsverfahrens für die Wiederbeschaffung von Wertpapieren, etc. bis EUR 8.000,00 mitversichert
19. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art 4 EABS gelten
 - a. Kraftfahrzeuge der Dienstgeber, Beschäftigten, von Kunden und Besuchern, in ruhendem Zustand zum Zeitwert auf dem Versicherungsgrundstück bis EUR 8.000,00 mitversichert
20. In Erweiterung von Art. 2. AFB, bzw. in Abänderung von Art 4 EABS gelten Außenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück (wie Antennen-, Solar- und Photovoltaikanlagen, Spielplatzeinrichtung und dgl. fix montiert; ausgenommen sind Bepflanzungen und Kulturen) bis EUR 8.000,00 mitversichert

Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt

In Abänderung von Art. 1.2. AFB gilt zusätzlich der ursprüngliche Brandherd mitversichert.

In Erweiterung von Art. 1.4. gilt Verpuffung der Explosion gleichgesetzt.

In Erweiterung von Art. 1.2a AFB gelten Schäden infolge von Ruß- und/oder Raucheinwirkung, auch ohne Brandschaden bis EUR 8.000,00 mitversichert.

In Erweiterung von Art. 1.3. AFB und Art.4. der EABS gelten Schäden an versicherten Sachen durch direkten Blitzschlag in Bäume, Masten etc. auch wenn sich diese nicht auf dem versicherten Grundstück befinden, mitversichert.

In Erweiterung von Art. 1.6c der AFB gelten Schäden an versicherten Sachen durch unbemannte Luftfahrzeuge sowie durch Himmelskörper mitversichert.

In Erweiterung von Art. 2. AFB gelten Brandschäden an Müllsammelgefäßen mitversichert.

In Erweiterung von Art. 2. AFB gelten Bepflanzungen und Kulturen, wenn diese im Zuge eines unvermeidlichen Feuerwehreinsatzes auf dem versicherten Grundstück zu Schaden kommen mitversichert.

In Erweiterung von Art. 2. AFB gelten Brandschäden an der Einfriedung mitversichert.

In Erweiterung von Art. 1.D der EABS, bzw. Art. 4. gelten Brandschäden an Werkzeugen, Gartengeräten und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern im Eigentum des VN befindlich, im Gebäude und im Freien mitversichert.

In Erweiterung von Art. 3. EABS sowie Art. 2. AFB gilt nach einem versicherten Ereignis, die Beseitigung umgestürzter Bäume, auch wenn sich diese auf dem Nachbargrundstück befinden, ohne weitere Verbringung, mitversichert.

Besondere Vereinbarungen für die Versicherung von Gebäude und Inhalt

In Abänderung von EABS Art. 8.2 bzw. Pkt. 4. gilt Unterversicherungsverzicht bis 20 % vereinbart.

In Erweiterung von Art. 8 ABS / Art. 8 EABS gilt Vorsorgeversicherung innerhalb einer Versicherungsperiode, für irrtümlich in den Vertrag nicht aufgenommene Versicherungswerte bis zu 5 % der Versicherungssumme der Positionsgruppe Gebäude, Waren und Einrichtung vereinbart.